

Demokratie: Entwicklung und Definition

Der Begriff Demokratie (Herrschaft des Volkes) taucht erstmals im antiken Griechenland auf. Hier entwickelte sich 451 v. Chr. eine Frühform der Mitbestimmung für ausgewählte Bürger, die in einer Ratsversammlung über wichtige Entscheidungen (wie z.B. Kriegshandlungen) mitdiskutieren und abstimmen durften. Das Recht zur Mitbestimmung war an verschiedene Bedingungen geknüpft (Geschlecht, Mindestalter, Herkunft). Diesem Mitbestimmungsverfahren waren Unruhen und schwere Auseinandersetzungen wegen Machtmissbrauch der Herrschenden vorangegangen.

Im Geschichtsverlauf gab es wiederholt Stammesformen und Staatsgebilde mit demokratischen Elementen, aber erst in der Zeit der Aufklärung (17./18. Jahrhundert) entwickelten Philosophen wie MONTESQUIEU, VOLTAIRE, JEAN-JACQUES ROUSSEAU, IMMANUEL KANT u. a. die grundlegenden Überlegungen zu den Elementen einer modernen Demokratie mit Gewaltenteilung, Menschenrechten und Religionsfreiheit.

Auf dieser Grundlage bildeten sich zunächst in den USA und Europa unterschiedliche Staats- und Verfassungsformen heraus, die immer wieder den aktuellen gesellschaftlichen und historischen Entwicklungen angepasst wurden und zu den heutigen Formen der Demokratie führten.

Definitionen: Demokratie

Erste Definition ¹

Der Begriff kommt aus dem Griechischen und bedeutet »Herrschaft des Volkes«. In Deutschland gibt es diese Staatsform seit 1949, zuvor gab es sie bereits einmal von 1918 bis 1933. Demokratie heißt: Alle Bürger und Bürgerinnen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Über sie herrscht kein Kaiser, auch kein König und kein General. Alle Menschen dürfen frei ihre Meinung sagen, sich versammeln, sich informieren. Es gibt unterschiedliche Parteien, die ihre Vorstellungen in sogenannten Parteiprogrammen kundtun. In einer Demokratie wählen die Bürger Personen und Parteien, von denen sie eine bestimmte Zeit lang regiert werden wollen. Und wenn die Regierung ihre Arbeit schlecht macht, kann das Volk bei der nächsten Wahl eine andere Regierung wählen. In einer Demokratie muss alles, was der Staat tut, nach den Regeln der Verfassung und der geltenden Gesetze erfolgen. In Deutschland stehen diese Regeln im Grundgesetz. Der demokratische Staat ist also immer auch ein Rechtsstaat. [...]

¹ SCHNEIDER, GERD; TOYKA-SEID, CHRISTIANE (2013): *Demokratie*. In: *Das junge Politik-Lexikon* von www.hanisauland.de. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexikon/160964/demokratie

Zweite Definition²

[griech.] D. ist ein Sammelbegriff für moderne Lebensformen und politische Ordnungen.

- 1) **D. ermöglicht insofern moderne Lebensformen, als sie**
 - a) die Freiheit individueller Entscheidungen und Handlungen sowie individuelle Verantwortung ermöglicht,
 - b) die individuelle Gleichheit vor Recht und Gesetz garantiert sowie Minderheiten schützen und
 - c) zahllose Formen gesellschaftlicher Vereinigungen ermöglicht, d.h. kollektives und solidarisches Handeln auf eine freiwillige Grundlage stellt (und z.B. in Form der Koalitionsfreiheit schützt).

- 2) **D. schafft die Grundlage für eine Vielfalt moderner politischer Ordnungen, deren gemeinsames Kennzeichen die Volkssouveränität und die Beschränkung politischer Herrschaft ist: In Demokratien ist**
 1. das Volk oberster Souverän und oberste Legitimation politischen Handelns. Das bedeutet i.d.R. jedoch nicht, dass das Volk unmittelbar die Herrschaft ausübt. Vielmehr sind
 2. die modernen Massen-D. durch politische und gesellschaftliche Einrichtungen (Parlamente, Parteien, Verbände etc.) geprägt, die die Teilhabe des größten Teils der Bevölkerung auf gesetzlich geregelte Teilhabeverfahren (z.B. Wahlen) beschränken. Genauer wird zwischen repräsentativer D. (in der gewählte Abgeordnete das Volk »in seiner Gesamtheit vertreten «) und direkter D. (z.B. einigen Bundesstaaten der USA, in der CH) unterschieden.
 3. Die Ausübung politischer Herrschaft wird zunächst durch das Rechtsstaatsprinzip beschränkt, indem die Grund- und Menschenrechte sowie die politische Organisation und die Verteilung der politischen Zuständigkeiten in (i.d.R. schriftlich niedergelegten) Verfassungen garantiert werden. Diese Rechte und Regelungen sind darüber hinaus einklagbar und gelten insbesondere gegenüber den staatlichen Gewalten (Rechtsstaatsprinzip).
 4. Unmittelbar wird die politische Machtausübung durch die horizontale Gewaltenteilung moderner D. (Legislative, Exekutive, Judikative), die zu einer gegenseitigen Abhängigkeit und Kontrolle der staatlichen Organe führt, und durch einen mehrstufigen Staatsaufbau beschränkt, wie er besonders in der vertikalen Gewaltenteilung föderativer Staaten (Bundesstaaten) sichtbar wird.
 5. Weitere wichtige mittelbare Beschränkungen politischer Macht ergeben sich aus der Kontrolle durch freie Medien (sog. » Vierte Gewalt «) und der Freiheit zum politischen Engagement in Parteien und Verbänden, Interessengruppen und Initiativen etc. Dieses Engagement kann Grundlage für weitere Demokratisierungsprozesse sein.

² SCHUBERT, KLAUS/MARTINA KLEIN: *Demokratie*. In: *Das Politiklexikon*. 5. aktual. Aufl. Bonn: Dietz, 2011.
➤ www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17321/demokratie